

8 S 9/14

67 C 4/14

Amtsgericht Bochum

**Vollstreckbare Ausfertigung**

Verkündet am 27.11.2014



Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstr. 12, 80336 München,

g e g e n

1. [REDACTED], 58640 Iserlohn,
  2. [REDACTED], 58640 Iserlohn,
- Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
58636 Iserlohn,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bochum

auf die mündliche Verhandlung vom 23.10.2014

durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED]

und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Bochum vom 16.04.2014 (Aktenzeichen: 67 C 4/14) teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Unter Abweisung der Klage im Übrigen werden die Beklagten verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 730,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.10.2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 33 % und die Beklagten zu 67 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin und die Beklagten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

### Gründe

#### I.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagten den Film [REDACTED] im Wege des „Filesharings“ über eine Tauschbörse am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr zur Verfügung gestellt haben und die Klägerin Schadensersatz und Abmahnkosten von ihnen verlangen kann. Die Klägerin wertet zahlreiche nationale und internationale Bild- und Tonaufnahmen in Deutschland aus, darunter auch den streitgegenständlichen Film [REDACTED]. Sie verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte.

Nach Ermittlungen der von der Klägerin eingeschalteten Fa. Ipoque und einem Gestattungsverfahren beim Landgericht Köln ([REDACTED]) teilte die Deutsche Telekom der Klägerin mit, dass die von der Fa. Ipoque ermittelten IP-Adressen den Beklagten zuzuordnen waren. Die Abmahnung der Klägerin vom [REDACTED] blieb ohne Erfolg.

Die Klägerin war der Ansicht, die für die Urheberrechtsverletzung zu entrichtende angemessene Lizenz belaufe sich auf mindestens 600,00 €.

Die Beklagten haben behauptet, zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten hätten sie geschlafen oder der Beklagte zu 1.) sei bei der Arbeit gewesen. Ihr Sohn habe ihnen einen Internetzugang und alle Programme eingerichtet. Er sei als IT-Techniker

g und habe im Jahr 2010 von Zeit zu Zeit in seinem Zimmer in ihrem Hause übernachtet. Ob das auch im Mai 2010 der Fall gewesen sei, könnten sie nicht sagen. Außerdem habe er den Internetzugang anders gesichert, nachdem die Telekom die Beklagten vor drei oder vier Jahren darauf aufmerksam gemacht hätte, ihr Internetanschluss sei gehackt worden.

Das Amtsgericht Bochum hat mit Urteil vom 16.04.2014 die Klage abgewiesen und dies damit begründet, dass die Klägerin ihrer Darlegungs- und Beweispflicht nicht nachgekommen sei, jedoch die Beklagten ihrer sekundären Darlegungslast genügt hätten. Gegen dieses Urteil, das am 29.04.2014 zugestellt worden ist, hat die Klägerin am 27.05.2014 Berufung eingelegt und diese mit einem am 25.07.2014 eingegangenen Schriftsatz nach Fristverlängerung begründet.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Endurteils die Beklagten zu verurteilen,

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.12.2012 sowie
2. 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.12.2012 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagten bestreiten, dass am 15.05.2010 und am 16.05.2010 der Film angeboten worden sei und sie bestreiten die Feststellungen des Ermittlungsdienstes ipoque.

Die Beklagten haben die Einrede der Verjährung erhoben.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig und hat in der Sache teilweise Erfolg.

besondere ist die gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erforderliche Beschwerde erreicht, wenn die Rechtsverfolgungskosten werden nicht als Nebenforderung zum Unterlassungsbegehren, sondern selbständig geltend gemacht, sodass es sich hierbei um eine Hauptforderung handelt, § 4 ZPO (vgl. BGH 1. Zivilsenat, Beschluss vom 17.01.2013, I ZR 107/12).

Die Berufung ist teilweise begründet, denn der Klägerin stehen entgegen der Ansicht des Amtsgerichts Ansprüche auf Zahlung in Höhe von 600,00 € aus § 97 Abs. 2 UrhG, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB und auf Zahlung in Höhe von 130,50 € aus § 97 a UrhG zu.

Die Beklagten haben das Verwertungsrecht der Klägerin verletzt, indem sie den Film [REDACTED] über ihren Internetanschluss öffentlich zugänglich gemacht haben, § 19 a UrhG.

Soweit die Beklagten bestreiten, dass mit Hilfe des Programms „PFS“ habe ermittelt werden können, dass über eine bestimmte IP-Adresse die streitgegenständliche Datei zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde und diese IP-Adresse einem bestimmten Internetanschluss zugeordnet werden konnte, vorliegend dem der Beklagten, ist ihr Bestreiten verspätet, §§ 529 Abs. 1, 531 Abs. 2 ZPO. Ungeachtet dessen ist es auch unbeachtlich. Denn die Klägerin hat, insbesondere durch Vorlage des Auszugs aus der Datenbank der Ermittlungssoftware und der detaillierten Erläuterung des Ablaufs der Verifizierung ihrer Darlegungslast in ausreichendem Maße genügt. Die Beklagten haben ihren Vortrag nicht hinreichend konkretisiert, sondern die Funktionsweise des Programms pauschal in Abrede gestellt. Anhaltspunkte für ein im konkreten Einzelfall fehlerhaftes Ermittlungsergebnis tragen die Beklagten nicht vor.

Soweit die Beklagten bestreiten, dass ihr Internetanschluss zur behaupteten Tatzeit einer IP-Adresse zugeordnet gewesen sei, ist dies unbeachtlich. Zum einen ist dieses Vorbringen verspätet, denn die Beklagten haben in der ersten Instanz nicht die Zuordnung, sondern lediglich die Verletzungshandlung an sich bestritten, §§ 529 Abs. 1, 531 Abs. 2 ZPO. Zum anderen wurde in zwei Fällen eine IP-Adresse dem Internetanschluss der Beklagten zugeordnet, über die derselbe Film hochgeladen worden ist. Es liegt außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit, dass zwei unterschiedliche IP-Adressen genau demselben falschen Internetanschluss durch den Telekommunikationsanbieter zugeordnet werden (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012, Az. I-6 U 239/11, 6 U 239/11).

Die Klägerin kann die Beklagten als Täter in Anspruch nehmen. Grundsätzlich spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Inhaber des Anschlusses, dem die IP-Adresse zugeordnet wird, die Rechtsverletzung begangen hat. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass eine Vermutung für die Täterschaft der Beklagten spricht, da

Die gemeinschaftliche Inhaber des fraglichen Internetanschlusses waren. Die Kammer ist der Ansicht, dass in derartigen Fällen von einer Mittäterschaft der gemeinschaftlichen Inhaber des Internetanschlusses auszugehen ist. Abgesehen davon, dass die Auffassung, wonach die Art des Delikts jede Form von Mittäterschaft ausschließt, nicht nachvollziehbar ist, ergibt sich dies auch aus der Morpheus-Entscheidung des BGH (BGH vom 15.11.2012, I ZR 74/12 - Morpheus -). In den Entscheidungsgründen findet sich folgender Satz: „Da die Beklagten Inhaber des Internetanschlusses sind, über den die Musikstücke nach Darstellung der Klägerinnen zugänglich gemacht wurden, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie für die von den Klägerinnen behauptete Verletzung ihrer Rechte verantwortlich sind“. Dass der BGH in der vorzitierten Urteilspassage den Plural nur versehentlich verwandt haben soll, kann nicht angenommen werden, zumal jede andere Auslegung dazu führen würde, die Rechteinhaber in vergleichbaren Fällen faktisch rechtlos zu stellen.

Eine Haftung der Beklagten als Täter wäre dann auszuschließen, wenn sie ihrer sekundären Darlegungslast genügt hätten. Die Klägerin ist grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtig. Nach der Rechtsprechung des BGH trifft den Prozessgegner eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben dazu ohne weiteres möglich und zumutbar sind. Die sekundäre Darlegungslast führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1, Abs. 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH, Urteil v. 08.01.2014, I ZR 169/12 – BearShare –).

Der Vortrag der Beklagten, sie hätten geschlafen als der Film zum Download angeboten worden sei, kann die Vermutung ihrer Täterschaft nicht erschüttern, denn eine Datei kann auch in Abwesenheit der Beklagten angeboten werden. Es ist ausreichend, dass der Computer eingeschaltet und mit dem Internet verbunden ist.

Das Amtsgericht hat angenommen, die Beklagten hätten ihrer sekundären Darlegungspflicht dadurch genügt, dass sie vorgetragen haben, ihr Sohn habe nach seinem Auszug im Jahr 2009 auch in dem fraglichen Zeitraum häufiger die Wohnung der Beklagten aufgesucht und am Internetzugang gearbeitet. Dieser Beurteilung kann nicht gefolgt werden. Denn die Beklagten haben zu dem Nutzungsverhalten des Sohnes nichts vorgetragen. Sie haben nicht dargelegt, dass der Sohn den Internetanschluss genutzt hat, denn dies lässt sich nicht ohne Weiteres aus der

Information des Übernachtens oder der Sicherung des W-Lan-Anschlusses schließen. Des Weiteren fehlen Angaben dazu, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Gerät der Sohn den Anschluss genutzt haben soll. Aus dem unsubstantiierten Vortrag der Beklagten kann weder gefolgert werden, dass ein Dritter Zugang zu dem Anschluss hatte, noch, dass ein Dritter die streitgegenständliche Datei über den Anschluss angeboten haben könnte.

Dass die Beklagten vortragen, sie könnten sich nicht daran erinnern, ob der Sohn auch im Mai [REDACTED] bei ihnen übernachtet habe, ist unbeachtlich und geht zu ihren Lasten. Denn die Klägerin hat sie bereits mit Schreiben vom [REDACTED] abgemahnt, sodass den Beklagten eine zeitnahe Aufklärung des Sachverhalts möglich gewesen wäre.

Die Beklagten haben zumindest fahrlässig gehandelt. Verwerter müssen sich insoweit grundsätzlich umfassend und lückenlos nach den erforderlichen Rechten erkundigen (Wandtke/Bullinger, 4. Aufl., § 97 UrhG, Rn. 52). Außerdem hätten sich die Beklagten im Zweifel über die Funktionsweise einer Tauschbörse informieren müssen.

Der Verletzte kann grundsätzlich gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG den entstandenen Schaden im Wege der Lizenzanalogie ersetzt verlangen. Hierfür ist der objektive Wert der angemessenen Benutzungsberechtigung zu ermitteln, der in der angemessenen und üblichen Lizenzgebühr besteht (BGH, NJW-RR 2009, 1053). Jedoch ist in den Fällen des Filesharings das Abstellen auf eine fiktive Lizenzgebühr wenig überzeugend, insbesondere in Fällen wie diesen, in welchen eine marktübliche Lizenz schlicht nicht existiert. Eine fiktive Lizenzgebühr für das kostenlose öffentliche Zugänglichmachen und unkontrollierte Weiterverbreiten würde viele Millionen Euro betragen. Die Kammer vermag wahrlich überzeugende Faktoren zur Bemessung der Schadensersatzhöhe nicht zu erkennen. Die bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung zeichnen sich durch eine gewisse Beliebigkeit aus, deren Begründung bezüglich der Schadenshöhe nicht hundertprozentig überzeugt, sondern die bestehende Schwierigkeit, derartige Begehren zu beziffern, widerspiegelt. Die Kammer wird davon absehen, einzelfallabhängige Schadensersatzbeträge zu ermitteln, denn der Graubereich zwischen kommerziell eindeutig sehr erfolgreichen Filmen und solchen, die klar als Nischenfilme kategorisiert werden können, ist erheblich. Daher schätzt die Kammer die Schadensersatzhöhe anhand des gängigen Kaufpreises für einen Film am Markt, der Verletzungshandlung durch das illegale Anbieten in Tauschbörsen für eine unendliche Anzahl von Nutzern und unter Berücksichtigung der Verstöße durch eine Vielzahl anderer Teilnehmer. Da es sich beim Filesharing um ein Massenphänomen handelt, sodass eine Überkompensation des Schadensersatzinteresses des jeweiligen Rechteinhabers zu vermeiden ist und die begehrte Schadensersatzhöhe in einem angemessenen Verhältnis zu der

Verletzungshandlung stehen muss, erachtet die Kammer einen Betrag in Höhe von 10,00 € als geboten.

Der Schadensersatzanspruch der Klägerin ist nicht verjährt. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann offenbleiben, ob der Anspruch der Klägerin gemäß §§ 102 S. 1 UrhG, 195, 199 BGB mit Ablauf des Jahres 2013 verjährt ist. Denn gemäß §§ 102 S. 2 UrhG, 852 BGB ist der Ersatzpflichtige auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer Verletzung des Urheberrechts entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet, § 852 Satz 1 BGB. Dieser Anspruch verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an, ohne Rücksicht auf seine Entstehung in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an, § 852 Satz 2 BGB. Der Schadensersatzanspruch der Klägerin ist danach jedenfalls deshalb nicht verjährt, weil er auf Herausgabe einer durch die Verletzung des Urheberrechts erlangten Bereicherung gerichtet ist. Die Beklagten haben durch die Verletzung des von der Klägerin wahrgenommenen Urheberrechts auf deren Kosten etwas im Sinne von § 102 Satz 2 UrhG erlangt, denn die Beklagten haben durch das Anbieten des Filmes zum Download in den Zuweisungsgehalt des klägerischen Verwertungsrechts eingegriffen und damit auf Kosten der Klägerin den Gebrauch dieses Rechts ohne rechtlichen Grund erlangt (vgl. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2011 – I ZR 175/10).

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 130,50 € aus § 97 a UrhG zu. Ein darüber hinausgehender Betrag ist nicht zuzusprechen, da der klägerseits zugrunde gelegte Gegenstandswert deutlich zu hoch bemessen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des OLG Hamm wird der Streitwert eines Unterlassungsbegehrens mit der doppelten Lizenzgebühr beziffert, sodass vorliegend der Berechnung der Abmahnkosten ein Gegenstandswert in Höhe von 1.200,00 € zugrundzulegen ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB, wobei das Zustellungsdatum des Mahnbescheids für den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit entscheidend ist, da die Klägerin zwar ihr Begehren mit der Anspruchsbegründung erweitert hat, der zugesprochene Betrag jedoch bereits in dem Mahnverfahren geltend gemacht worden ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 97 Abs. 1, 708-Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision wird gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen. Die Bemessung der Schadensersatzhöhe bei Verletzungen

ch Filesharing betrifft keinen Einzelfall und bedarf der Klärung durch  
höchstrichterliche Rechtsprechung.

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung  
erteilt.

Diese Entscheidung wurde den Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte [REDACTED], am  
02.12.2014 und am Klogern E.Hd. De Waldorf am 2-12-2014  
zugestellt.

Bochum, 17. 12. 2014

[REDACTED]  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle